

S A T Z U N G
des Marktes Oberthulba
über Stellplätze und Garagen

Aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl S. 213) i.V. mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bek. vom 11.09.89 (GVBl S. 585) erläßt der Markt Oberthulba folgende Satzung:

§ 1

Werden bauliche Anlagen oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlagen.

§ 2

Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.

§ 3

Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies gebieten.

§ 4

Die Anzahl der Stellplätze für Einfamilienhäuser wird auf 2 und für Mehrfamilienhäuser auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festgelegt. Bei einer Stellplatzberechnung mit Bruchteilen ist der Bedarf nach oben aufzurunden.

§ 5

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit dem Markt Oberthulba Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung zulassen, wenn

1. auf dem Baugrundstück kein Platz für zusätzliche Stellplätze vorhanden ist oder die Errichtung aufgrund schwieriger Geländeverhältnisse nicht möglich ist,
2. Flächen in der Nähe nicht zur Verfügung gestellt werden können,
3. eine Gemeinschaftsanlage nicht besteht.

§ 6

Für Stellplätze und Garagen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, ist der Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Für alle weiteren Verkehrsquellen gelten die vom Bayer. Staatsministerium des Innern bekanntgegebenen Richtzahlen.

§ 8

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberthulba, den 18.08.1993

Markt Oberthulba


A d a m
1. Bürgermeister



Druckfehlerberichtigung

§ 5 der Satzung des Marktes Oberthulba über Stellplätze und Garagen vom 18.08.1993, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Oberthulba Nr. 31 vom 28.08.1993, muß richtig lauten:

"§ 5

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit dem Markt Oberthulba Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung zulassen, wenn

1. auf dem Baugrundstück kein Platz für zusätzliche Stellplätze vorhanden ist oder die Errichtung aufgrund schwieriger Geländeverhältnisse nicht möglich ist,
2. Flächen in der Nähe nicht zur Verfügung gestellt werden können
3. eine Gemeinschaftsanlage nicht besteht."